

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 174/2021 vom 11.02.2021

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Kreistages und der Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen 2020

Gemäß § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) für das Land Nordrhein- Westfalen hat der Kreisausschuss des Kreises Recklinghausen am 01.02.2021 gem. § 50 Abs. 4 der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Kreistages folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Kreisausschuss beschließt, den Einspruch der Frau Karin Winkler und der Frau Christine Winkler (zugleich Bevollmächtigte der Einspruchsführerin Karin Winkler) vom 25.10.2020 gegen die Gültigkeit der Wahl des Landrates vom 13.09.2020 als unzulässig und gegen die Gültigkeit der Stichwahl des Landrates vom 27.09.2020 als zulässig, aber unbegründet zurückzuweisen.
2. Der Kreisausschuss beschließt, nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) - c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, die am 13.09.2020 durchgeführte Wahl des Kreistages des Kreises Recklinghausen gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig zu erklären.
3. Der Kreisausschuss beschließt, nachdem die Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss ergeben hat, dass keiner der in § 40 Abs. 1 a) - c) KWahlG genannten Fälle vorliegt, die durchgeführte Wahl des Landrates des Kreises Recklinghausen vom 13.09.2020 (Hauptwahl) und vom 27.09.2020 (Stichwahl) gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG i. V. m. § 46 b KWahlG für gültig zu erklären.

Die vorstehenden Beschlüsse des Kreisausschusses gebe ich hiermit gem. § 65 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt.

Gemäß § 41 Abs. 1 KWahlG kann gegen die Beschlüsse binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Bekanntmachung gilt als Bekanntgabe im Sinne des § 41 Abs. 1 KWahlG.

Recklinghausen, 11.02.2021

Der Landrat

gez. Klimpel

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de